



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DNR 000051
D = Dienstleistung bitte angeben
95 040/5-IV/11/d/99

Wien, am 24. Februar 1999

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung,
Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut -
Bundesarchivgesetz;
Stellungnahme

16/SN-336/ME

Betrifft GESETZENTWURF Zl. <i>336/ME 5</i> GE / 19 <i>PP</i>
Datum: - 1. März 1999
Verteilt

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

A. Jauitsky

In der Anlage werden zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten mark]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

FOR 000051
Bei Beantwortung bitte angeben
95.040/5-IV/11/d/99

Wien, am 24. Februar 1999

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung,
Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut -
Bundesarchivgesetz;
Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt
Abteilung I/8

Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Zu Zl. 180.310/9-I/8/99

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres bestehen gegen den im Betreff bezeichneten Entwurf gravierende Bedenken.

Die in den Erläuterungen enthaltene Kostenschätzung erscheint als zu optimistisch bzw. als unrealistisch, zumal die Umsetzung des Entwurfes insbesondere im Bereich des Innenressorts mit einem beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bzw. mit zusätzlichen Personalkosten verknüpft wäre. Im übrigen scheint der Entwurf in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu verfassungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Grundrecht auf Datenschutz zu stehen.

2

Unter Bedachtnahme auf die in § 3 Abs 1 des Entwurfes vorgesehene, sehr weitgehende Vermutung des Vorliegens der „Archivwürdigkeit“ von bei Bundesdienststellen anfallenden Unterlagen wird wohl der überwiegende Teil der bei Sicherheitsbehörden und -dienststellen anfallenden Unterlagen als archivwürdig zu bewerten sein. In Anbetracht der sich daraus ergebenden Mehrbelastungen, die letztlich auch einen zusätzlichen Personaleinsatz erfordern, erscheint die dem Entwurf zugrundeliegende Kostenschätzung als bei weitem zu optimistisch und ist als unrealistisch anzusehen.

Die in den §§ 7 und 8 des Entwurfes vorgesehenen und auch von den Sicherheitsbehörden und -dienststellen einzuhaltenden Verfahren lassen einen Mehraufwand im Bereich des Innenressorts erwarten, der mit den derzeit getroffenen Sparmaßnahmen und Personaleinsparungen kaum vereinbart erscheint. Die vorgesehenen Regelungen des Entwurfes sollten daher überarbeitet werden. Das Bundesministerium für Inneres kann den genannten Bestimmungen in der vorgesehenen Fassung jedenfalls nicht zustimmen.

Darüber hinaus erscheint es erforderlich im Zusammenhang mit Dokumentationen mittels Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten über Amtshandlungen nach § 10 Abs 3 Richtlinienverordnung - RLV (Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden) eine Ausnahmeregelung zu treffen. Die im Zusammenhang mit derartigen Dokumentationen anfallenden Unterlagen (Bild-, Film-, Video- oder Tonaufzeichnungen) wären wohl nach § 7 Abs 4 des Entwurfes zu behandeln, wobei auch das Ende der Schutzfrist nach § 10 Abs 3 des Entwurfes angeführt werden müßte. Im Hinblick darauf, daß insbesondere bei der Dokumentation von sicherheitspolizeilichen Großeinsätzen in einer Vielzahl von Fällen personenbezogene Daten nicht in dem Ausmaß zu Verfügung stehen, das eine eindeutige Festsetzung des Endes der Schutzfrist ermöglichen würde, erscheint für derartige Fälle eine entsprechende Ausnahmebestimmung erforderlich.

Die Bestimmungen der §§ 7 Abs 1 bzw. 7 Abs 4 stehen zudem in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Von der sehr umfassenden „Anbietungspflicht“ wären auch hochsensible Akten aus dem Bereich der Sicherheitsverwaltung betroffen, was ein Spannungsverhältnis zu der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung von Netzwerk- und Datenstrukturen (vgl. Schengener Durchführungsübereinkommen) bzw. zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz mit sich bringt.

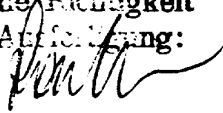
Gegen die in § 7 Abs 4 vorgesehene Regelung bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, zumal Art 8 EMRK bzw. § 1 Abs 2 Datenschutzgesetz die Möglichkeit einer Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz zum Zwecke der Erforschung der Geschichte und der Gegenwart nicht vorsieht.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Holubar

Für die Richtigkeit
der Auffassung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. H. H.', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Auffassung:'.